

**Entscheidung Nr. 4/2026 des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über die Verlängerung der befristeten Zuteilung der
Funkfrequenzen 100,5 MHz (Eupen) und 107,6 MHz (Honsfeld) an
die regioMEDIEN AG für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5
DAS HITRADIO" aufgrund von kurzfristig aufgetretenem
Funkfrequenzbedarf**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 51, 52, 61, 64 und 63 des Dekrets vom 1. März 2021
über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)

sowie

aufgrund der Entscheidungen Nr. 8/2025 des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 2. Dezember 2025 und Nr. 4/2025 des Medienrats der
Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Juni 2025 über eine befristete Zuteilung
der Funkfrequenzen 100,5 MHz (Eupen) und 107,6 MHz (Honsfeld) an die
regioMEDIEN AG für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO"
aufgrund von kurzfristig aufgetretenem Funkfrequenzbedarf

und

nach Anhörung der regioMEDIEN AG durch den Medienrat am 28. November 2025
und am 28. Mai 2026 sowie aufgrund des Antrages der regioMEDIEN AG für ihr
analoges auditives Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" vom 28. Mai 2025,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Der Antrag der regioMEDIEN AG auf eine befristete weitere Nutzung der
Funkfrequenzen 100,5 MHz (Petergensfeld) und 107,6 MHz (Wallerode) für ihr
analoges lineares Sendernetz „100,5 DAS HITRADIO“ ist zulässig und begründet.

Artikel 2. Die der regioMEDIEN AG gemäß Artikel 2 der Entscheidung 8/2025 gewährten Zuteilung der Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen (ab Petergensfeld) und 107,6 MHz Honsfeld (ab Wallerode) zur Weiterführung der Nutzung unter Einhaltung der jetzigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" wird bis zum 30. September 2026 einschließlich verlängert.

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 2026 um 00:00 Uhr in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Mit der Entscheidung Nr. 8/2025 des Medienrates vom 2. Dezember 2025 wurde der regioMEDIEN AG für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" die Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen (ab Petergensfeld) und 107,6 MHz Honsfeld (ab Wallerode) zur Weiterführung der Nutzung unter Einhaltung der jetzigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen befristet bis zum 30. Juni 2026 zugeteilt.

Bereits durch Schreiben vom 28. Mai 2025 beantragte die regioMEDIEN AG „befristet die weitere Nutzung der Funkfrequenzen 100,5 MHz (Petergensfeld) und 107,6 MHz (Wallerode) für ihr analoges Sendernetz „100,5 DAS HITRADIO“ und dies bis zum Abschluss des Verfahrens einer regulären Funkfrequenzzuteilung durch den Medienrat“.

Ein Verfahren zur regulären Zuteilung der von der regioMEDIEN AG für ihr Sendernetz „100,5 DAS HITRADIO“ benötigten Funkfrequenzen nach Artikel 58, 62 und 65 des Mediendekrets 2021 erfordert unter anderem eine Ausschreibung der betroffenen Funkfrequenzen im belgischen Staatsblatt¹. Ebenfalls ist zu bemerken, dass bezüglich der Funkfrequenz 107,6 MHz der bisherige effektive Sendestandort „Wallerode“ weder der Koordinierung des nationalen Funkfrequenzplanes von 2018² („Honsfeld“), noch dem Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 („Büllingen“) entsprach.

¹ Mediendekret 2021, Artikel 52 Absatz 1. Ebenfalls kann auf der Grundlage von Artikel 59 §2 des Mediendekretes 2021 eine öffentliche Anhörung notwendig werden.

² Anhang zum Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Art 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation.

Eine Neuzuweisung beider Frequenzen wurde eingeleitet und ist mittlerweile abgeschlossen. Die drei Abänderungserlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Erlasse – a) Erlass der Regierung vom 26. Februar 2026 zur Abänderung des Erlasses der Regierung von 18. März 2004 zur Festlegung eines UKW-Hörfunkfrequenzplans, b) Erlass der Regierung vom 26. Februar 2026 zur Abänderung der Erlasse der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Verfügungstellung von UKW-Funkfrequenzen an öffentlich-rechtliche Hörfunkanstalten und zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 18. März 2004 zur Festlegung eines UKW-Hörfunkfrequenzplanes, c) Erlass der Regierung vom 26. Februar 2026 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. August 1987 zur Bereitstellung der erforderlichen Frequenzen für das „Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft - sind verabschiedet worden. Insofern ist auch eine ordentliche Ausschreibung und endgültige Zuteilung dieser Frequenzen durch den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft nun möglich.

Allerdings kann das Verfahren für die endgültige Zuteilung der betroffenen Frequenzen bis zum 30. Juni 2026 aufgrund der einzuhaltenden Verfahrensfristen nicht abgeschlossen werden.

Damit wäre der Sendebetrieb der Antragstellerin ab dem 1. Juli 2026 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Frequenzen nicht möglich, so dass eine befristete Funkfrequenzzuteilung der aktuell genutzten Funkfrequenz unter den bisherigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets als angemessen erscheint. In der Tat wird so die effizienteste Nutzung der betroffenen Funkfrequenzen sichergestellt. Auch ist, neben dem Auslaufen der Anerkennung, kein weiterer Grund offensichtlich, um die Ausstrahlung der Sendungen von „100,5 DAS HITRADIO“ einzustellen.

Die der regioMEDIEN AG gemäß Artikel 2 der Entscheidung 8/2025 gewährten Zuteilung der Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen (ab Petergensfeld) und 107,6 MHz Honsfeld (ab Wallerode) zur Weiterführung der Nutzung unter Einhaltung der jetzigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen für ihr auditives lineares Sendernetz „100,5 DAS HITRADIO“ wird bis zum 30. September 2026 verlängert.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 5. Juni 2026.

Eupen, den 5. Juni 2026,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a large, stylized initial 'J'.

Jürgen Heck
Präsident

Beschwerde, Rechtsbehelf und Datenschutz

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>.